

Nr. 03/2015 vom 01. Juli 2015

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Präsidium der HCU Hamburg sowie in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----------|--|
| 57 | Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU), Universität für Baukunst und Metropolentwicklung |
| 62 | Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU), Universität für Baukunst und Metropolentwicklung. Studentische Arbeitsräume "Altes Zollgebäude", Tunnelstraße 12 |

Hausordnung der Hafencity Universität Hamburg (HCU), Universität für Baukunst und Metropolentwicklung

(konsolidierte Fassung)

Der Präsident der Hafencity Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU), hat am 01.07.2015 gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbHG), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014, die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU einschließlich angemieteten oder der HCU zur Nutzung überlassenen sonstigen Räumen und Flächen aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherrin oder Hausherr). In Abwesenheit der Hausherrin oder des Hausherrn wird das Hausrecht auf die jeweilige Hausmeisterin oder den jeweiligen Hausmeister übertragen.

(2) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG übertragen worden ist. Für den Bereich einer jeweiligen Einrichtung übt die Leiterin oder der Leiter das Hausrecht aus. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach Absatz 2 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer Hausherrin oder eines Hausherrn gemäß Absatz 2 Satz 1 denen der nach den Sätzen 2 bis 4 vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU, sowie Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Die Nutzung der HCU ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HCU haben, können von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherr oder deren oder dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude der HCU sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude werden durch die jeweiligen Hausherrin oder den jeweiligen Hausherrn eines jeden Gebäudes bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen aufgrund von Reparaturen o.ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

(2) In sämtlichen Gebäuden, Räumen, Fluren und Treppenaufgängen sowie auf den Außenflächen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(3) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.

(4) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Einweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung sind einzuhalten.

(5) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(6) Für den Verschluss der Lehrveranstaltungsräume, Dienstzimmer etc. sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(7) Gebäude- und Zimmerschlüssel (einschließlich Transponder und Zugangskarten) sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder ihrer Vertretung oder seiner Vertretung zu melden.

(8) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrwege sind ständig freizuhalten. In die Tiefgarage dürfen nur zugelassene Personen/Fahrzeuge einfahren.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind außerhalb der Gebäude abzustellen. In den Gebäuden oder deren Eingangsbereichen abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen unvermeidbar verursacht worden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen daher keine Schadensersatzpflicht.

(3) Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - ist verboten.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

(5) Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Universität entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder in ständiger Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(6) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf der Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung:

- a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,
- b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d) die Veranstaltung von Sammlungen,
- e) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und
- f) des Sammelns von Bestellungen u.ä..

(7) Die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für nicht-hochschuleigene Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Hochschulverwaltung im Einvernehmen mit den jeweiligen Hausherrn. Die Genehmigung soll spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HCU Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist, vorbehaltlich einer Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.

(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben, wie z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone oder portable Computer. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie z.B. Heizplatten, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte, Heizstrahler oder Kühlschränke, können generell nicht genehmigt werden und werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.

(10) Glasscheiben und -wände dürfen grundsätzlich nicht beklebt oder sichtbehindernd verstellt werden. Die Durchsicht ist aus brandschutztechnischen Gründen immer zu gewährleisten.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Außenflächen einschließlich Terrassen, Balkonen und Dachflächen der HCU untersagt.

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude und Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Angehörigen und Studierenden der HCU ausgesprochen werden.

(3) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

(4) Verstöße nach § 6 Absatz 5 dieser Hausordnung können bei Studierenden gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung vom 16. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 1007 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zur Exmatrikulation führen.

§ 9 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

(3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten.

(4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Die Hausordnung wird im Eingangsbereich öffentlich ausgelegt, zudem wird ein Download bzw. Link auf der Website der HCU hinterlegt.

Hamburg, den 01.07.2015
HafenCity Universität Hamburg

(Dr.-Ing. Walter Pelka)
Präsident

Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU), Universität für Baukunst und Metropolentwicklung Studentische Arbeitsräume "Altes Zollgebäude", Tunnelstraße 12

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU), hat am 01.07.2015 gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbHG), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014, die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU Tunnelstraße 12 aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler sowie diejenigen Personen aus, denen das Hausrecht übertragen worden ist (Hausherrin oder Hausherr). (2) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG übertragen worden ist. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach Absatz 2 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der

jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach Absatz 2 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer Hausherrin oder eines Hausherrn gemäß Absatz 2 Satz 1 denen der nach den Sätzen 2 bis 4 vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU, sowie Gästen und Besuchern zu bestimmungsgemäßen Tätigkeiten (Lehre und Forschung) gestattet. Die Nutzung der HCU ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HCU haben, können von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherr oder deren oder dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

(3) Die Nutzung zu Wohnzwecken oder zur Übernachtung ist keine bestimmungsgemäße Nutzung und ausdrücklich nicht gestattet.

§ 4 Öffnungszeiten

Für die Studentischen Arbeitsräume und Verkehrswege in der Tunnelstraße 12 gilt bis auf Widerruf die Ausnahmeregelung einer Öffnungszeit „24/7“ (sieben Tage die Woche für 24 Stunden).

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

(2) In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen sowie auf den Außenflächen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Insbesondere sind Ansammlungen brennbarer Materialien aufgrund der erhöhten Brandlast zu vermeiden. Essensreste sind umgehend zu entfernen, Geschirr umgehend nach der Benutzung zu reinigen.

(3) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit und Ruhe, der Sicherheit von Personen und Sachen und dem Gesundheitsschutz trifft, sind zu befolgen.

(4) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Einweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung sind einzuhalten.

(5) Alle Angehörigen und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(6) Für den Verschluss der Räumlichkeiten sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verant-

wortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(7) Gebäude- und Zimmerschlüssel (einschließlich Transponder) sind sorgfältig aufzubewahren. Sie dürfen in keinen Fall weitergegeben oder verliehen werden. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder ihrer Vertretung oder seiner Vertretung zu melden.

(8) Notwendige Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Fluchttreppen dürfen nicht verstellt oder durch dort gelagerte Gegenstände in den Durchgangsquerschnitten verengt werden.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.ä. in den Gebäuden und Verkehrswegen ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - ist verboten.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

(5) Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Universität entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder in ständiger Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(6) In den Gebäuden oder auf dem Gelände der HCU bedarf der Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung:

- a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,
- b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d) die Veranstaltung von Sammlungen,
- e) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und
- f) des Sammelns von Bestellungen u.ä..

(8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist, vorbehaltlich einer Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.

(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der vorherigen Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben, wie z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone oder portable Computer. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie z.B. Heizplatten, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte, Heizstrahler oder Kühlschränke, können generell nicht genehmigt werden und werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kos-

ten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die oder der Leiter des Facility Managements der HCU oder die bestellte Vertretung.

(10) Glasscheiben und Glaswände dürfen grundsätzlich nicht beklebt oder sichtbehindernd verstellt werden. Die Durchsicht ist aus brandschutztechnischen Gründen immer zu gewährleisten.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten Tunnelstraße 12 untersagt (§3 (1) 1 und §3 (2) HmbPSchG und Brandschutzordnung).

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude und Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Angehörigen und Studierenden der HCU ausgesprochen werden.

(3) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

(4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können bei Studierenden gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung vom 16. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 1007 ff.) in der jeweils geltenden Fassung zur Exmatrikulation führen.

§ 9 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

(3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU aufhalten.

(4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Die Hausordnung wird im Eingangsbereich öffentlich ausgelegt, zudem wird ein Download bzw. Link auf der Website der HCU hinterlegt.

Hamburg, den 01.07.2015
HafenCity Universität Hamburg

(Dr.-Ing. Walter Pelka)
Präsident

Anlage:
Verfügung des Präsidenten vom 1. Juli 2015

Verfügung

Hausrecht und Ordnungsgewalt Tunnelstr. 12

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg hat nach HmbHG §81, Absatz 4, Satz 2 das Hausrecht und die Ordnungsgewalt auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU im „Alten Zollamt“, Tunnelstraße 12, einschließlich angemieteten oder der HCU zur Nutzung überlassenen sonstigen Räumen und Flächen an diesem Standort übertragen an:

Herrn Keivan Namvar (Tel.: 040 – 42827 5506)

Er wird in dieser Aufgabe vertreten durch:

Herrn Patrick Huguet (Tel.: 040 – 42827 5705)

Wir bitten alle Nutzer und Besucher des Standortes Herrn Namvar bei seiner Aufgabe zu unterstützen.

Hamburg, den 01.07.2015

HafenCity Universität Hamburg

Dr.-Ing. Walter Pelka

Präsident